

Lieferungs- und Zahlenbedingungen

Es gelten nachstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen. Sie gelten mit Beststellungsannahme als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.

1. Vertragsgegenstand

Die Optical Art Digital & Film GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) bietet die Beratung und Fertigung von digitalen und analogen Bildbearbeitungen (Bild-Post-Produktion), die Herstellung von Filmen, die Vermietung von Schnittplätzen, sowie anderweitige Leistungen im kreativen Medienbereich an.

2. Geltungsbereich

Die Leistungen der Optical Art Digital & Film GmbH erfolgen für diesen Auftrag und alle Folgeaufträge, ausschließlich unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen. Stehen diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen mit Bedingungen unserer Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) oder sonstiger Dritter, die mit uns in Geschäftsbeziehungen treten, im Widerspruch, so gehen unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen vor, auch wenn wir denen des Auftraggebers oder sonstiger Dritter nicht widersprechen.

3. Auftraggeber

Auftraggeber ist, wer die Durchführung des Auftrags – schriftlich oder mündlich – veranlasst hat, auch wenn die Erteilung der Rechnung auf seinen Wunsch an einen Dritten erfolgt. D.h. er haftet voll neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag. Erfolgt die Auftragserteilung im Namen und für Rechnung, so ist der Auftragnehmer bei der Auftragserteilung hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Es besteht für den Auftragnehmer keine Verpflichtung, die Befugnis des Auftragübersmittlers zu überprüfen.

4. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie schließen Liefer- und Versandkosten nicht ein, die bei Verauslagung mit einem Aufschlag von 15% berechnet werden.

5. Rechnungsstellung und Zahlung

Für die Berechnung gelten die am Liefertag gültigen oder nach Angebot vereinbarten Preise, die sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer verstehen. Unsere Rechnungen sind bis zum Ablauf der in der Rechnung genannten Frist ohne jeden Abzug zahlbar. Danach tritt Zahlungsverzug ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

6. Lieferbedingungen

Fristen und Termine sind wegen der kreativen und künstlerischen Dienstleistungen stets voraussichtliche Zeitangaben. Sie beginnen mit der restlosen Klärung aller Auftragsbedingungen und technischen Einzelheiten, sowie der Erfüllung aller seitens des Auftraggebers zu erbringenden Mitwirkungspflichten oder gegebenenfalls behördlichen oder sonstigen Genehmigungen. Fixe Liefertermine oder –fristen bedürfen der Schriftform.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Besteller ist insbesondere verpflichtet:

- für vollen Versicherungsschutz der uns übergebenen bzw. für ihn verwahrten Gegenstände zu sorgen,
- ein zur Ersetzung des Ausgangsmaterials geeignetes Bildmaterial, z. B. Sicherheits-Zweitmaterial oder Muster, zur Verfügung zu halten. Die Prüfung und Begutachtung der Optical Art übergebenen Filme, Datenträgern und digitalen Daten, ist nur Teil unserer Leistungsverpflichtung, wenn dies ausdrücklich vereinbart und in Auftrag gegeben wurde.
- unverzüglich jeweils Änderungen der Anschrift, der Firma und der Rechteinhaber mitzuteilen.
- eventuelle dritte Rechteinhaber von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zu unterrichten und für deren schriftliches Einverständnis mit diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Sorge zu tragen.
- unsere Anfragen innerhalb einer ihm zur ausdrücklichen Erklärung eingeräumten angemessenen Frist zu beantworten; dies gilt insbesondere hinsichtlich Erklärungen, welche die Entlastung unseres Lagers von Bild- und Tonträgern betreffen.

8. Legitimation des Bestellers / Einlagerers, Urheberrechte

Der Besteller übernimmt für die von ihm zu liefernden Unterlagen oder Ausgangsmaterialien die volle Sach- und Rechtsgewähr und sichert zu, dass behördliche Maßnahmen und gesetzliche Bestimmungen etc. der Auftragserteilung nicht entgegenstehen und stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Der Besteller bringt durch die Auftragserteilung zum Ausdruck, dass er zu allen uns erteilten Aufträgen und Bestellungen sowie allen damit verbundenen Rechtsgeschäften und Verfügungen befugt ist und das insbesondere auch die GEMA-Rechte gewahrt sind.

Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Anweisungen sind wir berechtigt, den Einlagerer (bei 2 oder mehr Einlagerern jeden einzelnen Miteinlagerer) als kopierberechtigt und als zur Vergabe von Unterlizenzen legitimiert anzusehen. Sofern nicht anders vereinbart ist, verbleiben die anlässlich der Herstellung und Bearbeitung von Produkten und Werken entstehenden Urheber-, Leistungsschutz- und Verwertungsrechte bezüglich sämtlicher Verwertungsarten bei uns. Dem Einlagerer ist bekannt, dass auch bei technisch korrekter Lagerung mit zunehmender Zeit Mängel auftreten können.

9. Vorzeitige Fälligkeit

Im Falle einer Vertragsverletzung, einer Änderung in den Firmenverhältnissen oder einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers, sind wir berechtigt, unsere Gesamtforderung vorzeitig fällig zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn der Besteller mit Zahlungs- oder anderen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät, wenn er Schecks oder Wechsel nicht bezahlt oder mangels Zahlung zu Protest gehen lässt, wenn er zahlungsunfähig wird, Moratoriumsverhandlungen einleitet oder wenn ein gerichtliches Insolvenzverfahren von ihm oder dritten beantragt wird.

10. Mängelrüge, Farbbestimmung, Gewährleistung

Mängelrügen und sonstige Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Erhalt der Ware, unter gleichzeitiger Übersendung der beanstandeten Gegenstände, zu erheben. In anderen Fällen verjährt das Recht des Bestellers, Ansprüche aufgrund von Mängeln geltend zu machen, vom Zeitpunkt der Abnahme an, in sechs Monaten. Mit der Entgegennahme gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Besteller trotz besonderen Hinweises auf die vorgesehenen Folgen seines Verhaltens, die Ware innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt nicht ausdrücklich beanstandet.

Erfolgt keine Auslieferung und wird der Besteller von uns schriftlich über die Fertigstellung informiert, gilt die Abnahme drei Wochen nach Erhalt des Schreibens als erfolgt, wenn der Besteller, trotz besonderen Hinweises auf die vorgesehenen Folgen seines Verhaltens, die Ware nicht innerhalb dieser drei Wochen ausdrücklich beanstandet. Eine Zahlung des Bestellers bedeutet keinen Verzicht auf das Rügerecht.

- Die Beurteilung von Farben ist subjektiv sehr unterschiedlich. Infolgedessen sind wir, falls keine genauen Anweisungen des Bestellers vorliegen, für die Abstimmung der Farben bei der Ausführung des Auftrags nach unserem Ermessen zuständig. Für material- oder prozessbedingte Farb-, Helligkeits- und Signalschwankungen gelten die handelsüblichen Schwankungen.
- Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers beschränken sich auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch uns. Hierfür ist uns eine angemessene Frist einzuräumen. Die Mängelhaftung erlischt, wenn der Besteller ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den gelieferten Gegenständen vornimmt bzw. vornehmen lässt. Lediglich bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch uns, hat der Besteller das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages.

11. Eigentumsvorbehalt

An allen von uns gefertigten und gelieferten Gegenständen steht uns bis zur Befriedung unserer sämtlichen Ansprüche gegen den Besteller das Eigentum zu. Eine Weiterveräußerung ist nur mit unserer vorherigen Einwilligung zulässig. Der Besteller ist nicht berechtigt, von uns gelieferte oder gefertigte Gegenstände vor deren Bezahlung zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Pfändung durch dritte Gläubiger ist unverzüglich mitzuteilen. Forderungen aus der Weiterveräußerung der bearbeiteten oder unverarbeiteten Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung unserer sämtlichen Ansprüche gegen den Besteller. Bei dem Besteller eingehende Zahlungen werden von diesem treuhänderisch vereinnahmt und für uns verwaltet bzw. sind unverzüglich an uns abzuführen.

12. Ausführungsregelungen

In allen genannten Fällen ist der Besteller verpflichtet, uns unaufgefordert von jeder Veränderung der uns zur Sicherung zustehenden Rechte, Gegenstände und Forderungen in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung unverzüglich Mitteilung zu machen.

13. Haftung (vertragliche und außervertragliche)

Für unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund oder Tatbestand – gilt:

- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Verletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Wir haften für sonstige von uns schuldhaft verursachte Verluste, Beschädigungen oder Löschungen, die an uns zur Bearbeitung übergebenen Materialien entstehen, auf die Wiederherstellung oder Ersetzung durch uns, soweit uns dies aufgrund von Daten, Negativen, Kopien, oder sonstigem Ausgangsmaterial des Bestellers in unserem Betrieb technisch möglich ist und soweit es sich nicht um einen bei der Versendung eingetretenen Schaden handelt. Ist uns die Wiederherstellung oder Ersetzung unter den genannten Voraussetzungen nicht möglich, haften wir auf den Materialwert des Trägermaterials gleicher Art und Menge.
- In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Streiks und Aussperrung, haften wir nicht.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Schecklagen), sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen, ist Hamburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzrecht zu verklagen. Auf die Vertragsbeziehungen, auch zu ausländischen Bestellern, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.